

# Wurfzettel Nr. 183

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg vom 3. Dezember 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

## A. Zuteilung von Weißmehl (für Weihnachten)

- I. In der 83.. Zuteilungsperiode dürfen auf die für R.-Brot aufgerufenen Abschnitte der Lebensmittelkarte 83  
31 81 131 181 231 281 331 381 431 481 531 581 631 681 731  
anstelle von 1000 g R.-Brot 1000 g Weißmehl der Type 1050, Feingebäck oder sonstige Backwaren unter Berechnung des jeweils darin enthaltenen Mehlanteils abgegeben werden.
- II. Um die Zuteilung zu sichern, wird eine Vorbestellung durchgeführt.
1. Zur Vorbestellung haben die Verbraucher von der Lebensmittelkarte 82 die Abschnitte  
31 81 131 181 231 281 331 381 431 481 531 581 631 681 731  
bis spätestens 8. Dezember 1945 bei dem Letztverteiler abzugeben, bei dem der Bezug des Weizengrundmehls erfolgen soll.
  2. Gemeinschaftsverpflegte erholen sich beim Ernährungsamt, Abteilung B, Zellerstr. 40, rote Bezugscheine B, die innerhalb der Vorbestellfrist bei dem Letztverteiler abzugeben sind, bei dem der Bezug erfolgen soll.
  3. Die Letztverteilern haben zum Zeichen der Vorbestellung den Stammabschnitt der Lebensmittelkarte 82 auf der Rückseite mit dem Kennzeichen „WM“ und ihrem Firmenstempel zu versehen und die bei ihnen abgegebenen Vorbestellabschnitte ebenso wie die eingenommenen roten Bezugscheine B in der Zeit vom 11. mit 13. Dez. 1945 im Markenrücklauf gegen Ausstellung von Bezugscheinen A einzuliefern.
  4. Die ausgestellten Bezugscheine A sind von den Letztverteilern umgehend den zum Mehlhandel zugelassenen Großverteilern zu übergeben und von diesen sofort dem Ernährungsamt, Abtlg. A, Luxburgstraße 4, zur Ausstellung von Großbezugscheinen einzureichen.
- III. Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe nur durch diejenigen Letztverteilern erfolgen kann, bei denen die Vorbestellung erfolgt ist. Ein Wechsel des Letztverteilern zwischen Vorbestellung und Abgabe ist nicht möglich. Der Stammabschnitt der 82. Zuteilungsperiode mit dem Kennzeichen der Vorbestellung ist deshalb sorgfältig aufzubewahren. Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte wird grundsätzlich nicht gewährt.

Wer die genannten Fristen versäumt, kann nicht mit Belieferung rechnen.

## B. Zucker für Kleinkinder

Wie für die 82. Periode, so erhalten auch für die 83. Periode die im 6. Lebensjahr stehenden Kinder die den Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zustehende Zuckermenge von 500 gr. Kinderzucker in Form von Berechtigungsscheinen. Es fallen darunter alle Kinder, die zwischen dem 10. 12. 39 und dem 10. 12. 1940 geboren sind.

Die Ausgabe der Berechtigungsscheine für die beiden Perioden 82 und 83, erfolgt durch die zuständige Bezirksstelle anlässlich der Ausgabe der Lebensmittelkarten 83. Dabei ist der Geburtsnachweis über das Alter des Kindes vorzulegen.

Die Letztverteilern haben diese Berechtigungsscheine mit den übrigen Abgabeabschnitten für Kinderzucker beim Markenrücklauf zur Abrechnung einzureichen.

## C. Milch für Kleinkinder

In der 83. Zuteilungsperiode erhalten auch die im 6. Lebensjahr stehenden Kinder die den Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Jahr zustehenden 14 Liter Vollmilch an Stelle von  $3\frac{1}{2}$  Liter entrahmter Frischmilch. Es sind darunter zu verstehen alle Kinder, die zwischen dem 10. 12. 39 und dem 10. 12. 40 geboren sind.

Für diese Kinder (Normalverbraucher und Teilselbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten) werden bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten 83 gegen Entwertung der Bestellscheine für entrahmte Frischmilch Berechtigungsscheine ausgegeben zum Bezug der Tagesmenge von  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch. Die Letztverteilern entwerten die auf dem Berechtigungsschein befindlichen Tagesabschnitte und reichen die eingenommenen Berechtigungsscheine mit den übrigen Milchabschnitten beim Markenrücklauf ein.

## D. Geltung der Berechtigungsscheine

Die nach B und C ausgegebenen Berechtigungsscheine über Zucker und Milch gelten nur im Bereich des Ernährungsamtes Würzburg-Stadt.

G. Pinkenburg,  
Oberbürgermeister